

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Garlstorf am Walde

Präambel

Im Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Garlstorf am Walde sind alle Geschlechter gleichgestellt. Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung eines Geschlechts und keine Diskriminierung anderer Geschlechter zum Ausdruck kommen. Alle Geschlechter sind für alle Funktionen in gleicher Weise wahlbar.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Garlstorf am Walde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 21376 Garlstorf
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig sein und seine Mittel ausschließlich oder teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Salzhausen, Ortsfeuerwehr Garlstorf am Walde (nachstehend auch Freiwillige Feuerwehr Garlstorf genannt).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (2.1) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und Verbesserung des vorbeugenden Brandschutzes in der Bevölkerung
 - (2.2) Bereitstellung finanzieller Mittel, die die Stärkung und Verbesserung der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Garlstorf fördern
 - (2.3) Förderung der Ausbildung und des Übungsdienstes der Freiwilligen Feuerwehr Garlstorf durch finanzielle Unterstützung

- (2.4) Nachwuchsförderung durch Förderung und finanzielle Unterstützung der Kinder- und der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Garlstorf
 - (2.5) Zurverfügungstellung finanzieller Mittel für die Pflege und Förderung der sozialen Bindung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Garlstorf und zwischen dieser und den Mitgliedern des Vereins
 - (2.6) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes und Feuerwehrwesens
 - (2.7) Öffentlichkeitsarbeit zur Werbung von Mitgliedern
 - (2.8) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit Überörtlichen Feuerwehren oder Feuerwehrfördervereinen
 - (2.9) Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Garlstorf am Walde e.V. entsprechen.
 - (2.10) Entgegennahme von Fördermitteln, vergleichbaren Zuschüssen und Zuwendungen im Namen der Freiwilligen Feuerwehr Garlstorf und deren bestimmungsgemäße Verwendung. Beispielhaft, aber nicht abschließend, die Zuschüsse der Samtgemeinde Salzhausen für die Kameradschaftspflege in der Freiwilligen Feuerwehr Garlstorf oder die allgemeine Jugendarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und juristische Person werden. Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und bereits Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Garlstorf sind, können ebenfalls Mitglied werden. über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Zuwendungen. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr erfolgt keine Erstattung des anteiligen Mitgliedsbeitrags.

Durch die Abgabe einer Spendererklärung können natürliche wie juristische Personen, ohne Mitgliedsrechte zu erwerben, zu dauerhaften Unterstützern des Vereins werden. Diese besondere Form der Spende wird jährlich erhoben. Besondere Fristen (z.B. Kündigungsfrist) werden nicht festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung

Im Falle einer dem Verein zugedachten Erbschaft hat der Vorstand den Fall umfangreich zu prüfen und sein Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann über die Annahme oder das Ausschlagen des Erbes.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht regelmäßig aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem 1. Beisitzer
- (2) Von diesen fünf Vorstandmitgliedern müssen drei Vorstandmitglieder der aktiven Einsatzabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Garlstorf angehören.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Sollte der Ortsbrandmeister kein gewähltes Vorstandmitglied sein, so ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer im Vorstand. Der Vorstand gem.§ 26 BGB erweitert sich in diesem Fall um einen weiteren Beisitzer.
- (6) Die Vorstandmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Vergütung. Ihnen bei Ihrer Arbeit entstandene Aufwendungen können erstattet werden

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Zweckentsprechende Verwendung der Vereinsmittel
- Buchführung und Erstellung der Jahresrechnung
- Erstellung des Jahresberichtes

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden oder von dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form mittels E-Mail einberufen werden. Vorstandssitzungen können auch in elektronischer Form als Videokonferenz unter Nutzung aller gängigen Medien stattfinden.
- (2) Jedes gewählte Vorstandsmitglied hat eine Stimme
- (3) Auf die regelmäßige Einberufungsfrist von drei Tagen kann durch Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann außerdem auf schriftlichem Wege, elektronischem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende dies beschließen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung mittels E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands kann eine Mitgliederversammlung auch in elektronischer Form als Videokonferenz stattfinden.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Verlangt ein anwesendes Mitglied die geheime Wahl, so ist geheim zu wählen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Namen der Teilnehmer und des Versammlungsleiters
 - die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - bei Satzungs- und Zweckänderungen sind die zu ändernde Bestimmungen wörtlich anzugeben

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Salzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Anschaffungen

Feuerwehrtechnische Anschaffungen des Vereins (insbesondere feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattung des Feuerwehrgerätehauses und persönliche (Schutz-)Ausrüstung der Kameraden) sollen regelmäßig in das Eigentum der Ortsfeuerwehr Garlstorf übergehen. Die Übereignung oder im Einzelfall Nichtübereignung ist für jede Anschaffung einzeln festzustellen bzw. zu beschließen.

§ 18 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.12.2023 beschlossen und tritt am selbigen Tage in Kraft.

Garlstorf, den 28.12.2023